

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2018

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. Juli 2017, RRB Nr. 2017/1228

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.2 Vorzunehmende Beschlussfassungen.....	5
2. Festlegung der Steuerungsgrössen.....	6
2.1 Ausgangslage.....	6
2.1.1 Steuerfüsse.....	6
2.1.2 Steuerkraft.....	6
2.1.3 Finanzlage.....	7
2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen (Hauptvariante 1).....	7
2.2.1 Ressourcenausgleich	7
2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich).....	7
2.2.1.2 Mindestausstattung.....	7
2.2.2 Lastenausgleiche.....	8
2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich.....	8
2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich.....	8
2.2.2.3 Zentrumslastenausgleich	8
2.2.3 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen.....	8
2.2.4 Härtefallausgleich.....	9
2.3 Altrechtliche Investitionsbeiträge an Bauvorhaben Schulbauten.....	10
2.4 Beurteilung des Ergebnisses (Hauptvariante 1).....	10
2.4.1 Alternativvarianten	11
2.4.1.1 Alternativvariante 2.....	11
2.4.1.2 Alternativvariante 3.....	11
2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)	12
2.6 Steuerungsgrössen im Überblick (Hauptvariante 1).....	12
2.7 Fondsrechnung	13
3. Verhältnis zur Planung	13
4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2018.....	13
4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2018.....	13
4.2 Vergleichszahlen Hauptvariante zu Alternativvarianten	14
5. Rechtliches	14
6. Antrag.....	14

Anhang/Beilagen

Beschlussesentwurf/Synopse

Tabelle 1 – FILA 2018: Voraussichtliche Abgaben (-) und Beiträge (+) nach Einwohnergemeinden, Hauptvariante 1 (A3, farbig)

Tabelle 2 – Übersicht Steuerungsgrössen Hauptvariante 1 und Alternativvarianten 2 und 3 (A4, farbig)

Tabelle 3 – FILA 2017 im Vergleich zu FILA 2018 voraussichtliches Ergebnis Hauptvariante 1 und zu Alternativvarianten 2 und 3 (A3, farbig)

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich (FILA) werden jährlich neu bestimmt. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig.

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden festgelegten Ziele. Dazu gehört unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden:

Die *Steuerfüsse* entwickelten sich im 2017 gegenüber dem 2016 sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen (JP) leicht rückläufig, und zwar unter das Niveau des Jahres 2015. Die grösste Dichte bei den Steuerfüssen für die natürlichen Personen (NP) liegt aktuell zwischen 120% und 130%. Deutlich weniger Gemeinden beziehen im Jahr 2017 Steuern mit einem Steuerfuss von über 130%. Die Spanne über alle Gemeinden hat sich von 90 auf 75 Punkte verringert. Das einfache Mittel der Steuerfüsse für natürliche Personen lag im 2017 bei 118.7% (2016: 119.4%). Die *mittlere Steuerkraft*, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in beläuft sich auf 2'843 Franken pro Einwohner (Vorjahr: 2'829 Franken/EW). Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund der Daten zur letzten verfügbaren Jahresrechnungen als anhaltend robust bezeichnet werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage begründet sich kein grundsätzlicher Handlungsbedarf für eine Anpassung der vor einem Jahr beschlossenen Steuerungsgrössen. Mit der in dieser Vorlage beantragten Hauptvariante 1 wird daher - mit Ausnahme der Verteilzahlungen zum Zentrumslastenausgleich - die Fortführung der bisherigen Steuerungsgrössen und Dotationen beantragt.

Der *Disparitätenausgleich* stellt den Ausgleich zwischen den Gemeinden dar. Für das Jahr 2018 wird die Beibehaltung der Abschöpfungsquote von 40% beantragt. Das heisst, sofern eine Steuerkraft von über 2'843 Franken pro Einwohner/in bei einer Gemeinde vorliegt, wird der darüberliegende Teil mit dieser Quote abgeschöpft. Die *Mindestausstattungsgrenze* soll unverändert auf 92% belassen werden.

Der *geografisch-topografische Lastenausgleich* soll unverändert mit total 10.0 Mio. Franken dotiert werden, ebenfalls unveränderte Dotationen wie im Vorjahr sind für den *soziodemografischen Lastenausgleich* mit 9.0 Mio. Franken und die *Zentrumslastenabgeltung* mit 1.0 Mio. Franken vorgesehen.

An ihrer Sitzung vom 15. Mai 2017 hat die Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO) dem Regierungsrat empfohlen, dem Kantonsrat für das Jahr 2018 die Steuerungsgrössen zur Hauptvariante 1 zu beantragen.

Gemäss § 21 FILAG EG werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds finanziert. Aufgrund der beantragten Steuerungsgrössen zur Hauptvariante 1 kommen insgesamt 64.6 Mio. Franken über den Finanz- und Lastenausgleich zum Ausgleich unter den Gemeinden. Von den ressourcenstarken Gemeinden werden rund 26.4 Mio. Franken als Abgaben entrichtet.

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich (FILA) der Einwohnergemeinden für das Jahr 2018.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Beschlussfassung stützt sich auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) sowie die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 (FILAV EG; BGS 131.731).

Die Funktionsweise des solothurnischen Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinde ist aus der Wegleitung "Der neue solothurnische Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG), Funktionsweise im Überblick" unter folgendem Link abrufbar:

http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/finanzausgleich/nfa_so/04_Wegleitung_15-06-30-def.pdf.

1.2 Vorzunehmende Beschlussfassungen

Mit dieser Vorlage gilt es folgende Steuerungsgrössen festzulegen und für das Jahr 2018 zu beschliessen:

Zum Disparitätenausgleich (§ 10 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> • Abschöpfungsquote in einer Bandbreite zwischen 30 bis 50 Prozent (DAQ)
Zur Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestausstattungsgrenze in einer Bandbreite von 80 bis 100 (MAG)
Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (§ 13 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> • Minimale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner (mAM) • Maximale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner (maxAM) • Minimale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner (mAM) • Maximale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner (maxAM)
Zum soziodemografischen Lastenausgleich (§ 14 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> • Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ergänzungsleistungs-Quote (EL-Quote; mAM) • Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ausländerquote (mAM) • Bei der Berechnung der Ausländerquote nicht zu berücksichtigende ausländische Nationalitäten
Zur Zentrumslastenabgeltung (§ 15 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> • Prozentanteil für die Stadt Solothurn • Prozentanteil für die Stadt Olten • Prozentanteil für die Stadt Grenchen

Dotation der Mittel bzw. Grundbeiträge in Franken für (§ 16 FILAG EG):
• Strassenlänge pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• Fläche pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Zentrumslastenabgeltung

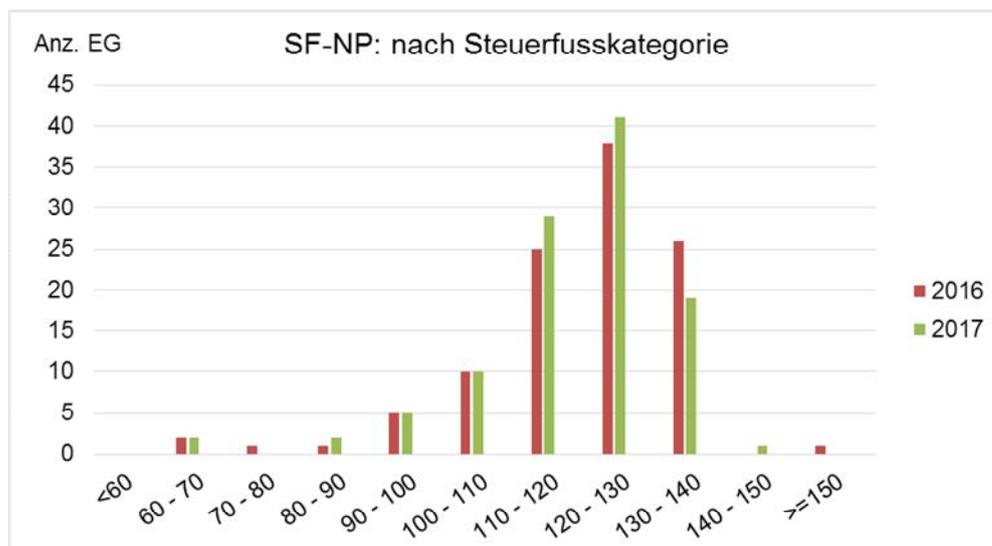
2. Festlegung der Steuerungsgrössen

2.1 Ausgangslage

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen auf der Grundlage der Ziele des FILA gemäss § 2 FILAG EG. Dazu gehört unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

2.1.1 Steuerfüsse

Die Steuerfüsse entwickelten sich im 2017 gegenüber dem 2016 sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen (JP) leicht rückläufig, und zwar unter das Niveau des Jahres 2015. Die grösste Dichte bei den Steuerfüssen der natürlichen Personen (NP) liegt aktuell zwischen 120% und 130%. Deutlich weniger Gemeinden beziehen im Jahr 2017 Steuern mit einem Steuerfuss von über 130% als noch im Vorjahr. Der höchste Steuerfuss liegt bei 140% (Holderbank) und der tiefste bei 65% (Feldbrunnen, Kammersrohr). Die Spanne über alle Gemeinden hat sich von 90 auf 75 Punkte verringert. Das einfache Mittel der Steuerfüsse für natürliche Personen lag im 2017 bei 118.7% und im 2016 bei 119.4%. Der mit den Einwohnerzahlen gewichtete Steuerfuss NP beläuft sich nun auf 116.8% (Vorjahr: 117.5%).



2.1.2 Steuerkraft

Das für die Berechnung der Abgaben und Beiträge massgebende Staatssteueraufkommen (SSA nach § 7 FILAG EG) beläuft sich für die – für das Finanzausgleichsjahr 2018 relevanten – Jahre 2014 und 2015 auf 757.7 Mio. Franken (Vorjahr: 747.1 Mio. Franken). Die mittlere Steuerkraft,

also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in (EW) beläuft sich auf 2'843 Franken (Vorjahr: 2'829 Franken/EW).

Aktuell weisen 38 Einwohnergemeinden (2017: 32, 2016: 25) einen SKI-Wert zwischen 90 und 110 auf. Die bereits im letzten Jahr festgestellte Entwicklung, dass Gemeinden bezüglich ihrer Finanzkraft im Vergleich zum Vorjahr aufsteigen, hat sich fortgesetzt. Die Zahl der Gemeinden, die einen Steuerkraftindex über 100 ausweisen ist mit 30 Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Spanne zwischen der steuerkraftstärksten und der steuerkraftschwächsten Gemeinde hat sich über die letzten 3 Jahre verringert (-8.4%).

2.1.3 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Jahres 2015 wie folgt beurteilt: Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich auf 64.6% (Vorjahr: 63.1%) etwas erhöht. Der durchschnittliche Gesamtabschreibungsatz auf dem Verwaltungsvermögen liegt bei 17.8% (Vorjahr: 15.4%). Der Selbstfinanzierungsgrad basiert auf tieferen Nettoinvestitionen von 478 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 658 Franken). Die Nettoverschuldung pro Einwohner/in hat sich im 2015 verringert. Neu beträgt diese 408 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 461 Franken). Gegenüber dem Vorjahr hat im Berichtsjahr keine Einwohnergemeinde eine Nettoverschuldung pro Einwohner von über 5'000 Franken (Vorjahr: 2 Gemeinden). Einen Bilanzfehlbetrag trugen im Jahr 2014 acht Einwohnergemeinden vor (Vorjahr: 12).

Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund dieser Daten als anhaltend robust bezeichnet werden. Nachhaltige Aussagen über die Auswirkungen des neuen Finanz- und Lastenausgleichs auf die Gemeindehaushalte lassen sich zwei Jahre nach Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs nicht ableiten. Hierfür ist der erste Wirksamkeitsbericht (§ 4 FILAG EG) abzuwarten, welcher im Jahr 2019 erstmals erstellt werden wird. Dieser Bericht wird auch die Kostensituation bei den Gemeinden in den für die Gemeinden wichtigen Leistungsfeldern Volksschule und soziale Sicherheit beleuchten.

2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen (Hauptvariante 1)

2.2.1 Ressourcenausgleich

2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)

Im Disparitätenausgleich oder im Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden soll **die Abschöpfungsquote bei 40%** belassen werden. Das heisst, von der überdurchschnittlichen Steuerkraft über 2'843 Franken pro Einwohner/in werden 40% abgeschöpft. Das Verhältnis von profitierenden Einwohnergemeinden (79) zu abgebenden Einwohnergemeinden (30) hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Das Volumen, welches im Jahr 2018 so ausgeglichen wird, beträgt (vor Härtefallausgleich) insgesamt 29.5 Mio. Franken (2017 = 28.5 Mio. Franken).

2.2.1.2 Mindestausstattung

Die Mindestausstattung wird durch den Kanton jenen Einwohnergemeinden gewährt, welche nach dem Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) weniger als die vom Kanton bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Im FILA 2018 soll die **Mindestausstattungsgrenze bei 92%** (FILA 2017 = 92%) der mittleren Steuerkraft von 2'843 Franken pro Einwohner beibehalten werden.

2.2.2 Lastenausgleiche

2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist den Lasten der Weite gewidmet und wird durch die Indikatoren "Strassenlänge pro Einwohner" und "Fläche pro Einwohner" gemessen.

Beide Indikatoren werden wie im Vorjahr **mit je 5.0 Mio. Franken** dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.50 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen.

Die **maximale Abweichung vom Median wird unverändert bei 2.5** fixiert.

2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich ist den Lasten der Nähe gewidmet und wird durch die Indikatoren "Ergänzungsleistungs-Quote" und "Ausländerquote" gemessen.

Beide Indikatoren werden im FILA 2018 unverändert **mit je 4.5 Mio. Franken** dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.60 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen.

2.2.2.3 Zentrumslastenausgleich

Bei der Zentrumslastenabgeltung werden die überdurchschnittlichen Zentrumslasten im Bereich **Kultur- und Freizeitausgaben** abgegolten. Die Zentrumslastenabgeltung wird im Jahr 2018 unverändert **mit 1.0 Mio. Franken** dotiert.

Die Verteilung auf die drei Städte erfolgt aufgrund der letztaktuellen Datenverhältnisse aus den städtischen Jahresrechnungen 2014 und 2015 im Aufgabenbereich Freizeit und Kultur nach folgendem Schlüssel: **Solothurn 68%, Grenchen 5%, Olten 27%**.

2.2.3 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen

Auf der Grundlage von § 35 FILAG EG (Besitzstandsregelung altrechtliche Fusionen) und § 17 FILAG EG (Besitzstand neurechtliche Fusionen) erhalten folgende Einwohnergemeinden zusätzlich zu den ordentlichen Ausgleichsbeiträgen des Finanz- und Lastenausgleichs einen besonderen Beitrag, sofern eine Schlechterstellung als Folge des Zusammenschlusses vorliegt:

Fusionszeitpunkt	Neue Gemeinde Fusionspartner	Dauer Übergangsregelung Anspruchsdauer Besitzstand	Besitzstand in Fr. nach § 35 Abs. 2 und § 17 FILAG EG	Ausgleichsbeitrag in Fr. Jahr 2018
Besitzstand altrechtlich				
01.01.2010	EG Messen EG Balm/Messen, EG Brunnenthal, EG Messen, EG Oberramsern	2010-2012 2013-2018	203'600.00	203'600.00
01.01.2011	EG Riedholz EG Riedholz, EG Niederwil	2011-2013 2014-2019	130'500.00	130'500.00
01.01.2012	EG Aeschi EG Aeschi, EG Steinhof	2012-2014 2015-2020	59'900.00	59'900.00
01.01.2013	EG Drei Höfe EHG Heinrichwil-Winistorf, EHG Hersiwil	2013-2015 2016-2021	218'500.00	218'500.00
01.01.2013	EG Lüsslingen-Nennigkofen EG Lüsslingen, EG Nennigkofen	2013-2015 2016-2018	96'700.00	96'700.00
Besitzstand neurechtlich				
01.01.2014	EG Buchegg EG Aetigkofen, EG Aetingen, EG Bibern, EG Brügglen, EG Gossliwil, EG Hessigkofen, EG Küttigkofen, EG Kyburg-Buchegg, EG Mühledorf, EG Tscheppach	2014-2016 2017-2022	1'170'193.00	122'280.00
Total				831'480.00

Unter den **altrechtlichen** Besitzstand fallen Fusionen, welche bis 31.12.2013 vollzogen wurden und deren Anspruchsdauer auf einen Besitzstand sich auf das Jahr 2016 oder länger erstreckt. Massgebend für die Bestimmung des Ausgleichsbeitrags ist der auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 FILAG EG letztgewährte Beitrag (= Besitzstand) aus dem (altrechtlichen) direkten Finanzausgleich des Jahres 2015.

Die Ermittlung eines **neurechtlichen** Besitzstandes (EG Buchegg) basiert auf dem Ausgleichsergebnis zum FILA 2016. Dieses wird dem Ergebnis aus dem jeweils neuen FILA gegenübergestellt. Daraus ergibt sich als Differenz ein variabler Ausgleichsbeitrag (§ 17 Abs. 1 FILAG EG). Die Differenzberechnung gilt nur bezüglich der Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG) und den Lastenausgleichen (§ 12 FILAG EG).

2.2.4 Härtefallausgleich

Der Härtefallausgleich wurde durch den Kantonsrat im Jahr 2015 für die Dauer von 4 Jahren (2016-2019) fix festgelegt (RG 0097/2015 vom 01.09.2015):

- **Entlastungsgrenze:** Einwohnergemeinden, die bei Einführung des neuen FILA um mehr als 17.0% des Staatssteueraufkommens per 1.01.2016 besser fuhren, erhalten die ganze Besserstellung erst nach 4 Jahren vollumfänglich; im FILA 2018 beträgt dieser Rückbehalt im dritten Jahr der Einführung noch insgesamt 1.7 Mio. Franken (50% vom Wert FILA 2016). Bezogen auf den Ressourcenausgleich kommen somit im 2018 rund 27.8 statt 29,5 Mio. Franken zur Auszahlung.
- **Belastungsgrenze:** Einwohnergemeinden, die bei Einführung des neuen FILA um mehr als 5.5% des Staatssteueraufkommens per 1.01.2016 schlechter fuhren, werden über 4 Jahre schrittweise an die volle Mehrbelastung "herangeführt"; im FILA 2018 beträgt dieser Rabatt noch 3.1 Mio. Franken (50% vom Wert FILA 2016). Bezogen auf den Ressourcenausgleich sind somit im Jahr 2018 lediglich 26.4 statt 29.5 Mio. Franken zu leisten.

2.3 Altrechtliche Investitionsbeiträge an Bauvorhaben Schulbauten

Aufgrund der früheren Finanzausgleichsgesetzgebung bestehen über das Jahr 2015 hinaus noch altrechtliche Ansprüche zur Entrichtung von Investitionsbeiträgen an Schulbauten. Solche Ansprüche werden im Rahmen der Übergangsbestimmungen in § 36 FILAG EG maximal bis zum Jahr 2019 ausgerichtet. Für das Jahr 2018 wird mit keinem Zahlungsbedarf gerechnet.

2.4 Beurteilung des Ergebnisses (Hauptvariante 1)

Die beantragte Hauptvariante 1 zeichnet sich durch die Fortführung der bisher gewählten Steuerungsgrößen aus. Abschöpfungsquote, Mindestausstattungsgrenze und die Dotationshöhen bei den Lastenausgleichen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Leicht angepasst werden aufgrund der Datenlagen aus den Jahresrechnungen die Verteilsummen für den Zentrumslastenausgleich.

23 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 25) leisten im 2018 netto eine Abgabe, 86 Einwohnergemeinden (Vorjahr 84) erhalten einen Beitrag (netto).

Im Disparitätenausgleich erhalten 79 Einwohnergemeinden einen Beitrag (Vorjahr: 79) und 30 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 30) leisten eine Abgabe.

47 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 49) erhalten mit der Mindestausstattung einen zusätzlichen Beitrag.

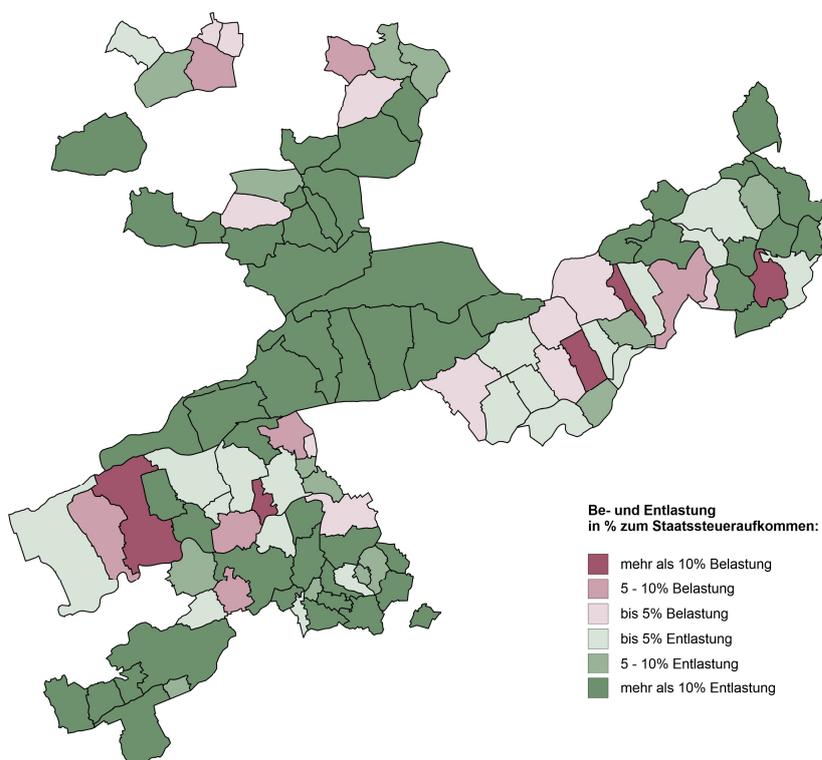
Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich werden 46 Gemeinden (Vorjahr: 46) berücksichtigt, beim soziodemografischen Lastenausgleich sind es deren 45 (Vorjahr: 42), welche einen Beitrag erhalten.

Die prozentuale Be- und Entlastung der Hauptvariante 1 im Verhältnis zum massgebenden Staatssteueraufkommen (SSA) präsentiert sich wie folgt:

Bei 51 Gemeinden (47% von total 109 Gemeinden) beträgt die Entlastungswirkung aus dem FILA mehr als 10%, bei weiteren 14 Gemeinden liegt diese Entlastung bei 5% - 10% und bei 21 Gemeinden bis 5% vom massgebenden SSA.

Im Gegenzug liegen 5 Gemeinden bei einer Belastung von mehr als 10% (5% von total 109 Gemeinden). 7 Gemeinden weisen eine Belastung von 5% bis 10% des massgebenden SSA aus und 11 Gemeinden werden mit weniger als 5% belastet.

Nachfolgende Grafik zeigt in der Übersicht die Be- und Entlastungswirkung in Prozenten zum Staatssteueraufkommen (SSA) des FILA 2018 bei der Hauptvariante 1:



2.4.1 Alternativvarianten

2.4.1.1 Alternativvariante 2

Die Alternativvariante 2 (Steuerungsgrößen siehe Tabelle 2) richtet sich mit einer Mindestausstattungsgrenze von 91% an jener des Jahr 2016 aus. Die dadurch weniger beanspruchten Mittel in der Höhe 2,5 Mio. Franken werden für zusätzliche Dotationen in den beiden Lastenausgleichen (geografisch-topografischer Lastenausgleich + 1.0 Mio. Franken, soziodemografischer Lastenausgleich + 1.5 Mio. Franken) verwendet.

2.4.1.2 Alternativvariante 3

Bei der Alternativvariante 3 (Steuerungsgrößen siehe Tabelle 2) wird die Abschöpfungsquote von 40% auf 39% reduziert. Gleichzeitig wird die Mindestausstattungsgrenze wie bei der Hauptvariante 1 auf 92 Prozentpunkte belassen. Um die Senkung der Abschöpfungsquote und gleichzeitige Erhöhung der Mindestausstattung kompensieren zu können, werden die Dotationen im Vergleich zur Hauptvariante beim geografisch-topografischen und soziodemografischen Lastenausgleich um total 0.6 Mio. Franken reduziert. Durch die Reduktion der Abschöpfungsquote auf 39% werden die ressourcenstarken Einwohnergemeinden um 0.7 Mio. Franken entlastet. Mit dieser Variante wird der Abgaberabatt bzw. Härtefallausgleich zu Gunsten der ressourcenstarken Gemeinden teilweise zurück auf den Stand des Vorjahres gesetzt. Andererseits wird damit das Reformziel einer mittelfristigen Angleichung der paritätischen Finanzierung des FILA durch den Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden verwässert.

2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)

An ihrer Sitzung vom 15. Mai 2017 hat die FILAKO dem Regierungsrat empfohlen, aufgrund der Überlegungen nach Ziffer 2.4, dem Kantonsrat die Steuerungsgrössen der Hauptvariante 1 zu beantragen. Gleichzeitig sollen die beiden anderen Varianten als mögliche Alternativvarianten dem Kantonsrat vorgelegt werden.

2.6 Steuerungsgrössen im Überblick (Hauptvariante 1)

Zusammenfassend ergeben sich die Steuerungsgrössen zur FILA 2018, welche dem Antrag im Beschlussentwurf (Hauptvariante 1) entsprechen. Im Vergleich dazu die geltenden Steuerungsgrössen des Vorjahres (RG 0111/2016 vom 30.08.2016):

	Vorjahr	FILA 2018
Ressourcenausgleich		
Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ)	40%	40%
Mindestaustattung, Mindestausstattungsgrenze (MAG)	92%	92%
Geografisch-topografischer Lastenausgleich		
Strassenlänge pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.50	1.50
maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM)	2.50	2.50
Dotation: Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
Produktivfläche pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.50	1.50
maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM)	2.50	2.50
Dotation: Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
Soziodemografischer Lastenausgleich		
EL-Quote		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.60	1.60
Dotation, Grundbeitrag Kanton	4'500'000	4'500'000
Ausländerquote (ohne Staatsangehörige aus D, A, FL)		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.60	1.60
Dotation, Grundbeitrag Kanton	4'500'000	4'500'000
Zentrumslastenabgeltung		
Prozentsatz Solothurn	65.00%	68.00%
Prozentsatz Grenchen	4.00%	5.00%
Prozentsatz Olten	31.00%	27.00%
Grundbeitrag Kanton	1'000'000	1'000'000

Der **Beitragsprozentsatz** des Kantons an die **Schülerpauschalen** zur Finanzierung der Volksschule sowie die Höhe des **Härtefallausgleichs** sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung für das Jahr 2018. Diese Steuerungsgrössen wurden mit Kantonsratsbeschluss vom 01.09.2015 (RG 0097/2015) mit Gültigkeit für die Dauer von 4 Jahren (2016-2019) fix beschlossen.

Die Beschlussfassung des Kantonsrates nach Ziffer 6. erfolgt jeweils nur bezüglich der geänderten Steuerungsgrössen.

2.7 Fondsrechnung

Gemäss § 21 FILAG EG werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds finanziert. Aufgrund der Steuerungsgrössen (Hauptvariante 1) resultiert folgende voraussichtliche Fondsrechnung:

Positionen	in Fr.
Aufwand	
Beiträge an Einwohnergemeinden (Aufwand)	
- Ressourcenausgleich nach Härtefallausgleich	27'881'679
- Mindestausstattung	15'913'196
- Lastenausgleich geographisch-topographisch	10'000'000
- Lastenausgleich sozio-demographisch	9'000'000
- Zentrumslastenausgleich	1'000'000
- Besitzstandsregelung Fusionen	831'480
- Investitionsbeiträge Schulen (altrechtlich)	0
<i>Total Beiträge an Gemeinden</i>	<i>64'626'355</i>
- Verwaltungskosten	200'000
Total	64'826'355
Ertrag	
Abgaben von Gemeinden (Ertrag)	
- Ressourcenausgleich nach Härtefallausgleich	26'422'231
Total Abgaben von Gemeinden	26'422'231
Staatsbeitrag Kanton	38'500'000
Fondsverzinsung	0
Total	64'922'231
Fondsveränderung	95'876

Der Staatsbeitrag von 38.5 Mio. Franken ergibt sich aus dem früheren Staatsbeitrag von 22.5 Mio. Franken sowie 16 Mio. Franken, welche mit der Senkung des kantonalen Subventionsatzes im Jahr 2016 von 43.75% auf 38% der Volksschulfinanzierung resultierten.

3. Verhältnis zur Planung

Botschaft und Entwurf entsprechen der finanziellen Planung zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2018 - 2021 respektive den Eingaben zum Voranschlag 2018.

4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2018

4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2018

Mit der Beschlussfassung des Kantonsrates zu dieser Vorlage ergeben sich die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2018 (Hauptvariante 1). Sie sind im Anhang gemäss Tabelle 1 nach Einwohnergemeinde offengelegt (Abgaben = Belastung, Vorzeichen "-"; Beitrag = Gutschrift, kein Vorzeichen).

Die Eröffnung der definitiven Abgaben und Beiträge an die Einwohnergemeinden erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement auf der Grundlage von § 23 FILAG EG.

4.2 Vergleichszahlen Hauptvariante zu Alternativvarianten

Tabelle 2 im Anhang zeigt die Steuergrössen der Hauptvariante 1 und der Alternativvarianten 2 und 3 im Überblick.

Tabelle 3 zeigt im Vergleich zur Situation zum FILA 2017 die verschiedenen Auswirkungen je nach Variante (Hauptvariante 1, Alternativvariante 2 und 3).

5. **Rechtliches**

Alle übrigen Gesetze, Staatsverträge, Konkordate sowie Kantonsratsbeschlüsse, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen, unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zur Hauptvariante 1 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Gemeinden (10; GRO, STE, BAE, AES)
Finanz- und Lastenausgleichskommission (8), Versand durch Amt für Gemeinden (wys)
Staatskanzlei (eng, rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
Kantonale Finanzkontrolle
GS, BGS